

Herfried Münklers Beitrag, Menschenrechte und Staatsräson, ist eine politikwissenschaftliche Überlegung zur Praxis von Intervention und Nichtintervention in unserer Zeit. Der Beitrag ist hochaktuell und bietet besonders in seinem Abschnitt „Die geschwundene Kriegsführungsfähigkeit liberaler Demokratien“ brisante Denkanstöße.

Am Beispiel zweier außereuropäischer Krisenherde zeigt *Peter Hazdra*, wie „Zögern und Passivität der internationalen Truppen alle anderen zivilen und humanitären Bemühungen nachhaltig beeinträchtigen und daß gewaltlose humanitäre Hilfe in von Menschen verursachten humanitären Katastrophen ohne Beseitigung der politisch-militärischen Ursachen nicht zum gewünschten Ergebnis führen kann“ (S. 167). Dafür analysiert er die UN-Friedensmission in Kambodscha und die humanitäre Katastrophe im Gebiet der Großen Seen, bei denen er selber vor Ort als Helfer eingesetzt war. Er geht auf Pläne für eine internationale Eingreiftruppe ein, die auch von verschiedensten anderen Seiten schon häufig vorgeschlagen wurde. Hazdra kommt wiederum zu dem Schluß, daß zivile Anstrengungen nur Erfolg haben können, wenn das militärische Umfeld es erlaubt, und stellt außerdem fest, daß der moralische Stellenwert einer Mission nicht darauf beruht, ob sie auf einem Sicherheitsratsbeschluß der UNO basiert oder nicht.

Im letzten Kapitel betrachtet noch einmal *Steinkamm* einige Aspekte der humanitären Intervention in Kosovo, ein Aufsatz, der sicher direkt hinter seinen ersten Beitrag besser gepaßt hätte.

Fazit: Der Band bietet Bekanntes, aber auch viel Aufschlußreiches, kann Basis sein für eine lebhafte Diskussion und zeigt einige mögliche Wege für die Zukunft auf. All dies in schnell erfaßbarer Form.

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Silja Vöneky

Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 145

Springer Verlag, Berlin, 2001, 593 S., € 99,00

Die unter Betreuung von Rüdiger Wolfrum am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entstandene, sorgfältige Dissertation von Silja Vöneky besitzt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten, weltweit beachteten militärischen Auseinandersetzungen in Afghanistan sowie nach den Golfkriegen und dem Kosovo-Konflikt einen deutlichen Aktualitätswert. Die Arbeit leistet einen gewichtigen Beitrag zur Klärung der nicht nur rechtstheoretisch, sondern auch rechtspolitisch und für die Rechtsanwendung relevanten Kernfrage der Untersuchung, ob und inwieweit kriegführende Staaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus Gründen des Schutzes natürlicher Ressourcen trotz

der Geltung des Kriegsvölkerrechts gerade auch durch friedensvölkerrechtliche Normen und Verträge Bindungen unterliegen.

Die durchgehend differenzierte Untersuchung gliedert sich in drei Hauptteile und wird durch eine straffe Einführung und ein etwa ebenso knappes *summary* eingerahmt, das konzentriert die bereits an anderer Stelle publizierten Hauptargumentationslinien widerspiegelt.

Die recht knappe Einführung zur Negativabgrenzung des Untersuchungsgegenstandes nutzend, stellt Vöney gleich eingangs (S. 1) dar, daß die sich unmittelbar aufdrängende Frage nach der Reichweite des Kriegsvölkerrechts zum Schutz der Umwelt nur peripher behandelt wird, da diesbezüglich eingehende Untersuchungen vorliegen (statt vieler: Spieker, Völkergewohnheitsrechtlicher Schutz der natürlichen Umwelt im internationalen bewaffneten Konflikt, 1992). Demgegenüber war bislang kaum die Frage eingehend erörtert worden, in welcher Intensität und Qualität aus dem sich vergleichsweise dynamisch entwickelnden Friedensumweltvölkerrecht Beschränkungen der kriegführenden Parteien resultierten. In definitorischer Abgrenzung zum Kriegsvölkerrecht will Vöney den Begriff des „Friedensumweltvölkerrechts“ als die Gesamtheit derjenigen völkerrechtlichen Normen verstanden wissen, die entweder direkt oder indirekt einen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezwecken, soweit sie nicht einen exklusiven Anwendungsbereich für die Dauer internationaler bewaffneter Konflikte haben. Der Begriff der Umwelt wird nicht nur von soziologischen und psychologischen Umweltbegriffen, sondern auch von der engeren Begriffsbestimmung der *human environment* abgesetzt und in einem extensiven Verständnis auf alle physischen Lebensgrundlagen der Lebewesen unseres Planeten erstreckt. Weitgehend ausgespart bleibt die Frage der Bindung der Konfliktparteien an das Umweltgewohnheitsrecht, und zwar einerseits deshalb, weil umweltvölkerrechtliche Verträge gegenwärtig quantitativ, mit Blick auf ihre dynamische Fortentwicklung und ihren praktischen Wert für den Schutz der Umwelt das umweltvölkerrechtliche Gewohnheitsrecht übertreffen haben und weil andererseits die bei der Behandlung der Umweltverträge gewonnenen Erkenntnisse auch auf die Fortgeltung des Umweltgewohnheitsrechts übertragen werden können.

Der erste Teil der Untersuchung behandelt in drei Kapiteln die Bedeutung und Reichweite des Schutzes der Umwelt während internationaler bewaffneter Konflikte (S. 7-131). Dabei werden gerade auch umweltrechts- und/oder völkerrechtshistorisch Interessierte am ersten Kapitel Geschmack finden, das unter der Überschrift des Buches von Martinetz, Vom Giftpeil zum Chemiewaffenverbot, 1995, stehen könnte. In diesem Eingangskapitel zeichnet Vöney ein gleichermaßen erkenntnisförderndes als auch detailgenaues, plastisches Gemälde der Umweltschädigungen durch Kriegführungstechniken seit dem Altertum etwa im peloponnesischen Krieg, während des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert mit seinen beiden jeweils auch ökologische Zäsuren und Katastrophen mit Langzeitfolgen für Flora und Fauna darstellenden Weltkriegen. Eingegangen wird weiterhin auf die im Schrifttum als *environmental warfare* (S. 15) bezeichnete Kriegführung der amerikanischen Truppen in Vietnam unter erstmals massivem Einsatz von Herbiziden,

Defolianten und Bodensterilisatoren sowie dem Einsatz von Bulldozern und Napalm, die zu einem bis dahin ungeahnten Ausmaß an Umweltzerstörungen, unter anderem von 3.250.000 Hektar Dschungel, geführt haben sollen (so Witteler, Die Regelungen der neuen Verträge des humanitären Völkerrechts und des Rechts der Rüstungsbegrenzung mit direktem Umweltbezug, 1993, S. 74). Auch anhand der Bombardierungen technischer Großanlagen im Irak während der beiden Golfkriege gelangt Vöneky zu dem Zwischenergebnis, daß mit Überschreiten der Schwelle zum 20. Jahrhundert die Umwelt in allen Teilbereichen und durch alle Arten der Kriegführung schwersten Schädigungen ausgesetzt ist. Im Vergleich zu den mit kaum zu überbietender Akribie im Text und in den Fußnoten belegten Umweltschädigungen während der Golfkriege fallen allein die Ausführungen zum Einsatz der Gentechnologie zu militärischen Zwecken im Rahmen des knappen Ausblicks auf Schädigungen für die Umwelt in zukünftigen Kriegen (S. 24-26) etwas zu skizzenhaft aus. Gewiß wird zutreffend ein gerade im militärischen Anwendungsbereich liegendes enormes Risikopotential der Gentechnologie angesprochen, soweit es auf diesem Gebiet um die zielgerichtete Freisetzung entwickelter hochpathogener Mikroorganismen geht, doch hätte man sich einige weiterführende Anmerkungen gewünscht, etwa einen Hinweis auf das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, das mittlerweile immerhin 141 Staaten unterzeichnet haben (BGBl. II, Fundstellennachweis B von 2000 [abgeschlossen am 31.12.1999], S. 530 ff.).

Das sich anschließende zweite Kapitel (S. 29-75) ist dem Schutz der Umwelt durch das Kriegsvölkerrecht gewidmet, wobei angesichts eines Umfangs von immerhin 47 Seiten entgegen der Negativabgrenzung in der Einleitung eher nicht von einer nur marginalen Behandlung gesprochen werden kann. Vöneky schließt sich nach einer ausführlichen Analyse des Art. 23 der Haager Landkriegsordnung (HLKO), der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, der ENMOD-Konvention vom 18. Mai 1977, des Genfer Giftgasprotokolls vom 17. Juni 1925 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 15. Februar 1993 bis hin zum UN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980 mit stets nachvollziehbarer Argumentation der von der ganz überwiegenden Mehrheit der Stimmen im völkerrechtlichen Schrifttum und der Staaten vertretenen Auffassung an, der Schutz der Umwelt in internationalen bewaffneten Konflikten werde durch das bestehende Kriegsvölkerrecht und die drei wesentlichen gewohnheitsrechtlich geltenden Prinzipien, das Verhältnismäßigkeitsprinzip (*principle of proportionality*), das Erfordernis militärischer Notwendigkeit (*principle of necessity*) und das Verbot der Zufügung unnötiger Leiden (*principle of humanity*) nicht hinreichend gesichert. Um mit Schmitt, War and the Environment: Fault Lines in the Prescriptive Landscape, Archiv des Völkerrechts (AVR) 37 (1999), S. 57 f. zu sprechen, wiesen die Normen des Kriegsvölkerrechts, soweit es um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen geht, „*normative lacunae*“ auf.

Nachdem Vöneyk die normativen Defizite umweltrelevanter Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts herauskristallisiert hat, geht das dritte Kapitel (S. 76-131) auf die potentielle Bedeutung friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge für den Schutz während internationaler bewaffneter Konflikte ein und gelangt anhand der exemplarischen Untersuchung der wichtigsten Pflichten und Gebote etwa der Artikel 192, 194, 236 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, des Übereinkommens zum Schutz der biologischen Vielfalt vom 5. Juni 1992 und etwa auch der Antarktisverträge zu dem Ergebnis, die kumulative Anwendung der Bestimmungen friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge neben dem Kriegsvölkerrecht stelle eine bedeutsame rechtliche Basis des Schutzes der Umwelt in und während bewaffneter Konflikte dar.

Auf dieser Grundlage wird im zweiten und umfangreichsten Teil (S. 133-516) der Arbeit zur Fortgeltung friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge zwischen den gegnerischen Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts die eigentliche Kernproblematik der Arbeit in fünf, jeweils unmittelbar aneinander anknüpfenden Kapiteln analysiert. Kapitel 4 (S. 133-192) antwortet auf die primäre und grundlegende Frage, welche umweltvölkerrechtlichen Verträge oder umweltschutzrelevanten Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge grundsätzlich zwischen den gegnerischen Konfliktparteien ungeachtet eines internationalen Konfliktes in Kraft bleiben, wobei keine spezielle Norm des Völkerrechts festgestellt wird, die die Frage der Fortgeltung umweltvölkerrechtlicher Verträge zwischen den gegnerischen Parteien zu klären imstande wäre. Dieser Textbefund darf jedoch nach Vöneyk nicht irrtümlich dahin verstanden werden, Aussagen *de lege lata* seien nicht möglich. Hieran anknüpfend, wird im fünften Kapitel (S. 193-237) das Problem der Fortdauer umweltvölkerrechtlicher Verträge während internationaler Konflikte als Bestandteil des Problems der Auswirkung von internationalen Konflikten auf friedensvölkerrechtliche Verträge begriffen. Nach einer im sechsten Kapitel (S. 239-310) erfolgenden Darstellung derjenigen Gruppen völkerrechtlicher Verträge, die während eines internationalen bewaffneten Konfliktes die Konfliktparteien weiter binden, wird im siebten Kapitel (S. 311-338) aufgezeigt, daß auch solche umweltvölkerrechtlichen Pflichten, die nicht *expressis verbis* ihre Geltung in einem internationalen militärischen Konflikt anordnen, grundsätzlich die konfligierenden Parteien wechselseitig binden, soweit sie nicht entweder erstens zu einer Behinderung der Kriegführungstechniken führten, zweitens *erga omnes/ius cogens* Pflichten darstellten oder drittens den Staaten im Gemeininteresse der Staaten als Ganzes auferlegt sind. In etwa 20 völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Umwelt, für die exemplarisch nur das Tiefseebodenregime des SRÜ, die Antarktisverträge, das Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung, das Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht oder die Afrikanische Konvention zum Schutz der Natur genannt seien, gelingt es Vöneyk im achten Kapitel (S. 339-468), eine primäre Ausrichtung auf das Gemeinwohl der Staatengemeinschaft aufzuzeigen. Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem *lex specialis*-Einwand im achten Kapitel wird

als wichtiges Teilergebnis der Arbeit die These vom Primat des Kriegsvölkerrechts gegenüber den Normen des Friedensvölkerrechts widerlegt. Es schließt sich im neunten Kapitel (S. 469-516) eine Untersuchung der Schranken der Fortgeltung internationaler Umweltverträge und des konfliktfesten Minimums an, mit dem Ergebnis, bereits die als Ausnahmetatbestände eng auszulegenden Rechtfertigungs- und Suspensionsgründe des allgemeinen Völkerrechts verhinderten, daß sich Staaten wegen der besonderen Umstände der bewaffneten Auseinandersetzungen auf sie berufen könnten.

Im abschließenden 3. Teil (S. 517-541) geht Vöneky im zehnten Kapitel (S. 517-533) auf dogmatische Grundlagen der Fortgeltung friedensvölkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt ein und führt im elften Kapitel (S. 534-541) unter der Zwischenüberschrift *Ausblick und Ergebnis* im wesentlichen die durchgehend bereits in den jeweiligen Zwischenergebnissen dargestellten, tragenden Argumente und die auf ihnen basierenden Teilergebnisse zusammen, die an Übersichtlichkeit gewonnen hätten, wären sie von Vöneky in pointierten Thesen aufgeführt worden.

Aberundet wird das Werk durch ein nützliches Verzeichnis häufig benutzter Dokumente und ein für Dissertationen üblich gewordenes Sachregister, das gehobenen Ansprüchen gerecht wird.

Fazit: Insgesamt überzeugt die in flüssigem, sachlich-juristischen Stil geschriebene Arbeit durch ihre klare Gedankenführung, beeindruckt durch den empirischen Aufwand und dürfte zum Teil den Rahmen einer Dissertation positiv überschreiten. Wer immer sich schnell, zuverlässig und quasi handbuchartig insgesamt oder segmentär über Fragen der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in militärischen Konflikten informieren will, sollte uneingeschränkt auf diese Untersuchung zurückgreifen, denn die kompakte Darstellung wird kaum Wünsche offen lassen.

Holger Pillau, Berlin

Michael Neumann

Die Durchsetzung internationaler Umweltschutzpflichten

Im Bereich der Luftreinhaltung, des Atmosphären- und des Klimaschutzes

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 184 S., € 32,00

Ziel der zu besprechenden, in verschiedener Hinsicht unkonventionellen Abhandlung ist es, die Praxis der Rechtsdurchsetzung von drei internationalen Umweltschutzabkommen zu untersuchen. Auf Basis der Analyse unterschiedlichster Quellen will der Autor einen Vorschlag erarbeiten, wie die Durchsetzung der vereinbarten Umweltschutzpflichten verbessert werden könnte. Untersuchungsgegenstände sind das Abkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung mit seinen Protokollen, das Wiener Abkommen zum